

Zum Stadtrecht von Vienna : (Colonia Iulia Augusta Florentina Vienna)

Autor(en): **Frei-Stolba, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **41 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Stadtrecht von Vienna

(*Colonia Iulia Augusta Florentia Vienna*)

Von Regula Frei-Stolba, Aarau

Da in letzter Zeit unabhängig voneinander unterschiedliche Darstellungen des Stadtrechtes von Vienna erschienen sind¹, ist es nützlich, die verschiedenen Meinungen nochmals zusammenzustellen und die Belege zu überprüfen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil vielfach die Grundlagen, die zur Aufstellung einzelner Thesen führten, in ihrer Gesamtheit nicht mehr überprüft worden sind.

Einigkeit herrscht darüber, dass Vienna zu irgendeinem Zeitpunkt unter Caesar latinische Kolonie geworden ist, später zur römischen Kolonie erhoben wurde und schliesslich sogar das *Ius Italicum* erhalten hat². Die Ansichten gehen hingegen auseinander im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erteilung des römischen Bürgerrechtes und jenen der Verleihung des *Ius Italicum*. Nach der einen Auffassung (A. Oltramare, Attilio Degrassi, André Pelletier)³ hat Caesar etwa 50 v. Chr. dem im Gallischen Krieg treu gebliebenen Stamm der Allo-

1 André Pelletier, *Vienne antique* (Roanne 1982) 32ff. 73ff.; Gerd Rupprecht, *Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches*, Frankf. Althist. Stud. 8 (Kallmünz 1975) 131ff.; Regula Frei-Stolba, *Die römische Schweiz: Ausgewählte staats- und verwaltungsrechtliche Probleme im Frühprinzipat*, ANRW II 5, 1 (1976) 318ff.

2 Die ältere Literatur zu allgemeinen Stadtrechtsfragen wie zu Vienna im besonderen kann hier nur in Auswahl angeführt werden: Ernst Herzog, *Galliae Narbonensis provinciae romanae historia ...* (Leipzig 1864) 90ff.; A. Allmer, *Inscriptions de Vienne* II (Vienne 1875) 83ff.; Charles Morel, *Genève et la colonie de Vienne*, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève (1879–1888) 45ff.; Otto Hirschfeld, CIL XII (Berlin 1888) 217ff.; Ernst Kornemann, *colonia*, RE IV (1900) 542; Camille Jullian, *Histoire de la Gaule* IV (Paris 1924) 32ff.; A. Bruhl, *Vienna*, RE VIII A (1958) 2113ff.

3 A. Oltramare, *Quand les Genevois devinrent-ils citoyens romains?* Genava 10 (1932) 99ff. Seine Thesen hatten in der Schweizer Literatur grossen Einfluss und wurden von Felix Staehelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* (Basel 1948) 151ff. und Ernst Howald/Ernst Meyer, *Die römische Schweiz* (Zürich 1940) 219f., auch von Pierre Broise, *Genève et son territoire dans l'antiquité*, Coll. Latomus (Brüssel 1974) 28f. und dems., *Un demi-millénaire de romanité*, in: *Histoire de Genève*, publ. sous la dir. de Paul Guichonnet (Toulouse/Lausanne 1975) 35ff. übernommen. Ernst Meyer, *Römische Zeit*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* I (Zürich 1972) 56 mit Anm. 7 dann kritischer; ebenso Daniel Paunier, *La céramique gallo-romaine de Genève*, Mém. et doc. publ. par la société d'hist. et d'archéol. de Genève (1981) 9; Attilio Degrassi, *Quattuorviri in colonia romana e in municipi recti da duoviri*, Mem. dell'Acc. Naz. Lincei, scienze morali e storiche ser. VIII, vol. II 1949 (1950) 281ff. = *Scritti vari di antichità* I (Rom 1962) 99ff. (darnach zitiert); Pelletier (s. oben Anm. 1) 32ff. 73ff. Weitere, vor allem französische Autoren mit der gleichen Ansicht in den Anmerkungen bei Pelletier 73ff.

broger das latinische Recht erteilt und zugleich Vienna zur latinischen Kolonie erhoben; anschliessend habe Augustus ungefähr 14 v. Chr. der Stadt das römische Bürgerrecht verliehen, das noch vor Claudius zum *Ius Italicum* erweitert worden sei. Nach der anderen Auffassung (Otto Hirschfeld, Theodor Mommsen, Friedrich Vittinghoff, Brigitte Galsterer-Kroell, Hartmut Wolff)⁴ gibt es keine Zwischenstufe unter Augustus, sondern Vienna ist von Caesar an bis zur rechtlichen Erhöhung vor dem Jahre 48 n. Chr., dem Datum der Rede des Claudius über die Aufnahme der Gallier in den Senat, eine Kolonie latinischen Rechtes, darauf eine Kolonie römischen Rechtes gewesen, wobei das in den Digesten genannte *Ius Italicum* erst viel später dazugekommen sei. Zu diesen Interpretationen gibt es auch Varianten, so insbesondere jene, die von Ernst Kornemann für die Rechtsstellung unter Augustus vorgetragen worden ist. Ebenfalls spielt bei einigen Überlegungen die Nachricht des Dio, wonach die Römer vor 43 v. Chr. aus Vienna vertrieben und dann in Lyon angesiedelt worden seien, eine gewisse Rolle⁵. Zudem wird von den meisten Autoren auf die in den Inschriften bezeugten munizipalen Amtstitel hingewiesen, die einerseits *IIIIViri*, andererseits *IIViri* nennen und somit wohl das latinische bzw. das römische Recht belegen. Allerdings erhoben Attilio Degrassi und Gerd Rupprecht Einwände gegen diese These: Sie halten die Übereinstimmung zwischen dem Wechsel der Rechtsstellung und den Beamtentiteln nicht in jedem Fall für schlüssig⁶.

Zur Rechtsstellung unter Caesar

Wie bei fast allen Städten der Narbonensis muss man sich auch bezüglich Viennas bewusst sein, dass es keine ganz gesicherten und eindeutig datierbaren Zeugnisse für die Stadtrechtsverleihung durch Caesar gibt. Die Rechtsstellung Viennas unter Caesar lässt sich nur indirekt nachweisen, wobei alle Zeugnisse ebenso gut auch in die Zeit Octavians (bis zum Jahre 27 v. Chr.) eingereiht werden könnten. Bei den Zeugnissen handelt es sich um die Münzserie (As-Prägung) mit dem Stadtnamen *C(olonia) I(ulia) V(ienna)*, um die Bewertung

4 Hirschfeld (s. oben Anm. 2) 218; Theodor Mommsen briefl. bei Hirschfeld, CIL XII, 218; Friedrich Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus*, Abh. d. Geistes- und Sozialwiss. Kl. Akad. der Wiss. und Lit. Mainz 14 (1951) 30, 1; 66, 1; Brigitte Galsterer-Kroell, *Zum 'ius Latii' in den keltischen Provinzen des Imperium Romanum*, Chiron 3 (1973) 292f.; Hartmut Wolff, *Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die «Verfassung» der gallischen Stammesgemeinden*, BJ 176 (1976) 72ff.

5 So vermutet Oltramare (s. oben Anm. 3) 103, dass Augustus die Kolonieprivilegien zurückgezogen, den Kolonietitel aber belassen habe. So bereits auch Kornemann (s. oben Anm. 2) 542. Zur Vertreibung der Römer aus Vienna (Dio 46, 51, 4) Pelletier (s. oben Anm. 1) 22 und 34. Die Ansicht, dass die Römer bereits 62/61 v. Chr. vertrieben worden seien, geht auf Jullian (s. oben Anm. 2) III 96 und Philippe Fabia, *La table Claudienne de Lyon* (Lyon 1929) 110ff. zurück. Sie ist von Michel Rambaud, *L'origine militaire de la colonie de Lugdunum*, CRAI 1964, 255f. eingehend zurückgewiesen worden.

6 Rupprecht (s. oben Anm. 1) 135; Degrassi (s. oben Anm. 3) 129ff.

des Beinamens *Iulia*, allenfalls auch des einmal überlieferten Beinamens *Florentia*, und um die Einweisung in die *Tribus Voltinia*. Dass die erste Rechtsstufe Viennas dem lateinischen Recht und nicht sogleich dem römischen Recht entsprach, wird aus der Titulatur der obersten Magistraten, aus dem Quattuorvirat, sowie aus der Zuschreibung der *Tribus Voltinia* deutlich, wie unten noch zu zeigen sein wird.

An erster Stelle ist zweifellos die Münzprägung zu nennen. Der Bronzeas aus Vienna⁷ weist auf der Vorderseite die Porträts von Caesar (nach links) und Octavian (nach rechts) mit der Legende *IMP* (oben Mitte) *CAESAR* (unten) *DIVI IULI* (links) *DIVI F* (rechts) auf. Die Interpretation der Rückseite ist schwieriger und erfolgte in der Forschung in verschiedenen Teilschritten. Fast die gesamte Bildfläche wird vom Vorderteil eines römischen Kriegsschiffes (*prora*, nach rechts) eingenommen; hinter – oder besser auf – dem Schiff ist links ein Aufbau sichtbar, der zutreffend als *propugnaculum*, als palisadenartiger Aufbau auf Kriegsschiffen zur Aufstellung von Geschützen, interpretiert werden darf⁸. Ebenfalls noch auf dem Schiff – und wohl nicht dahinter – ist ein gerader hoher Mast sichtbar; dieser wird freilich nach anderer Deutung als Kultpfeiler für Apollo verstanden und stünde dann ohne Zusammenhang mit dem Schiff⁹. Über dem Ganzen stehen die erwähnten Buchstaben *C*(olonia) *I*(ulia) *V*(ienna). Zwei Probleme stellen sich bei der Beurteilung dieser Emission: ein kleineres, nämlich die Auflösung der Abkürzung und damit die korrekte Wiedergabe des Stadtnamens, und ein grösseres, die Datierung der Emission und ihr Bezug auf die Verleihung des Stadtrechtes.

7 S. H. De La Tour, *Atlas de monnaies gauloises* (Paris 1892) Taf. 7, Nr. 2943; H. Cohen, *Description historique des monnaies frappées sous l'Empire romain* (Paris 1880) t. I, 22 Nr. 7; A. Blanchet, *Traité des monnaies gauloises* (Paris 1905) T. II, 434 fig. 472; A. Banti/L. Simonetti, *Corpus Nummorum Romanorum* (Florenz 1973) vol. I, 165. Dazu s. auch die Diskussion bei Pelletier (s. oben Anm. 1) 37ff., dort auch weitere, jedoch nicht eindeutig Vienna zuzuschreibende As-Prägungen.

8 Diese Darstellung links wird oft nicht ganz präzise umschrieben, etwa mit «costruzioni» bei Banti-Simonetti I 165; als «multi-storied structure» von Dawson Kiang, *Colonia Julia Viennensium*, Schweiz. Münzblätter 19 (1969) 33; s. auch Pelletier (s. oben Anm. 1) 37. Bereits H. Willers, *Die Münzen der römischen Kolonien Lugdunum, Vienna, Cabellio und Nemausus*, Num. Zeitschr. 34 (1903) 117 verweist in der Anmerkung auf den Begriff *propugnaculum*, geht aber nicht weiter auf dieses Problem ein. Zu diesen *propugnacula*, Aufbauten auf Schiffen, um Geschütze befestigen zu können, s. Franz Miltner, RE XIII (1957) 832. Die neueste Spezialliteratur bestätigt diese Interpretation, s. Arie L. Ben-Eli u. a., *Ships and parts of ships on ancient coins*, publ. by the National Maritime Museum Foundation (Haifa 1975) I 78, Nr. 73 (den Hinweis auf dieses Buch verdanke ich Hans-Markus von Kaenel, Winterthur).

9 Als Mast aufgefasst bereits von Willers (s. oben Anm. 9) 117 und so in allen Handbüchern sowie von Michael Grant, *From Imperium to Auctoritas* (Cambridge ND 1969) 208f. Kiang (s. oben Anm. 8) 33 «a vertical mast-like element». Die Interpretation als Kultsäule bei Harald Küthmann, *Actiaca*, Jahrb. d. Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz 4 (1957) 73ff. Die Widerlegung von Pelletier (s. oben Anm. 1) 39 scheint mir in bezug auf die Prägungen von Lyon nicht schlüssig; etwas anders verhält es sich mit jener von Vienna; s. dazu unten Anm. 16a.

In der numismatischen Literatur werden die drei Buchstaben als C(olonia) I(ulia) V(iennensium) bzw. V(iennensis) aufgelöst, in der staatsrechtlich orientierten als C(olonia) I(ulia) V(ienna)¹⁰. Die Frage lässt sich entscheiden, wenn man die staatsrechtliche Bedeutung und die zeitliche Abfolge berücksichtigt. R. A. van Royen hat den Gebrauch des Genetivus pluralis bei Kolonienamen untersucht und gezeigt, dass damit in überwiegendem Masse die dort angesiedelten Kolonisten bezeichnet werden¹¹. Neben diesen Beinamen mit dem Hinweis auf die Kolonisten gibt es aber auch die Namensform als Apposition, mit der der alte Stadtname weitergeführt wird. Aus diesem Grunde dürfte – da in Vienna keine Kolonisten angesiedelt wurden, sondern der Stamm der Allobroger als Ganzes in eine latinische Kolonie mit dem Mittelpunkt Vienna umgewandelt wurde¹² – die Auflösung C(olonia) I(ulia) V(ienna) die ursprüngliche sein¹³. Allmählich hat sich jedoch die Bezeichnung *Viennenses* anstelle von *Allobroges* für den ganzen Stamm durchgesetzt, und schon im letzten Viertel des 1. Jahrhunderts n. Chr. überwiegt die letztere Form, was dann auch wieder auf die Koloniebezeichnung zurückwirkte¹⁴.

Die Datierung dieser Emission war lange Zeit kontrovers und ihre Beziehung zur Stadtrechtsverleihung nicht geklärt. Die Beantwortung beider Fragen orientiert sich einerseits an der Titulatur Octavians, andererseits an der stilistischen Einordnung der Porträts sowie an der Deutung der dargestellten Symbole. Die Emission ist, aufgrund der Titulatur, zweifellos nach Caesars Ermor-

10 Seit Pannetier, *Dissertation sur une ancienne Médaille frappée à Lyon*, Mémoires de Trévoux pour l'histoire des Sciences 1738 (Paris 1738) 1272 (Zitat bei Willers, s. oben Anm. 8, 89, 23) die richtige Zuschreibung gefunden hatte – vorher wurde die Münze Valentia zugeordnet –, ist *Colonia Iulia Viennensium* in der numismatischen Literatur gebräuchlich, s. etwa Kiang (s. oben Anm. 8) 33; Banti-Simonetti (s. oben Anm. 7) I 165. Anders die staatsrechtliche Literatur, die seit Theodor Mommsen (s. unten Anm. 13) *Colonia Iulia Vienna* titelt, so Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 30, 1; Galsterer-Kroell (s. oben Anm. 4) 292; dies., *Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum*, Epigr. Studien 9 (1972) 119, Nr. 271; Rupprecht (s. oben Anm. 3) 131.

11 R. A. van Royen, *Some observations on the Latin concept of 'colonia'*, Talanta 6 (1975) 30ff.

12 Dies geht aus Strabo IV 1, 11 p. 186 hervor, s. auch Bruhl (s. oben Anm. 2) 2115. Einige Autoren nehmen freilich aufgrund der unten (Anm. 36) zitierten Dio-Stelle an, dass in augusteischer Zeit zusätzlich Veteranen angesiedelt worden seien.

13 So ergänzt Theodor Mommsen, *Die italischen Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian*, Hermes 18 (1883) 180, 2 das später als CIL XII 2327 gezählte Fragment (s. unten Anm. 19) ganz selbstverständlich zu *V[ienna]*. Diese nur durch eine Abschrift bekannte Inschrift ist bis Mommsen der Stadt Florenz zugeordnet worden. Auch Otto Hirschfeld, CIL XII (Berlin 1888) 217 setzt allgemein *Vienna*.

14 *Viennenses* im Sinne von *Allobroges* in CIL XII 113 anlässlich der Grenzziehung gegenüber den Ceutrones durch Cn. Pinarius Cornelius Clemens, 74 n. Chr.; bereits *colonia Viennensium* in der Rede des Claudius, CIL XIII 1668, II 9: *ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium* (48 n. Chr.), wobei hier die Aussage wohl nicht ganz eindeutig ist. Vell. 2, 121, 1 spricht von den Unruhen unter der *plebs Viennensium*; er meint hier vermutlich die Stadtbevölkerung.

und vor der Annahme des Augustus-Titels durch Octavian anzusetzen. Diese Zeitspanne von 43 bis 27 v. Chr. kann aber durch verschiedene Erwägungen noch stärker eingegrenzt werden. Schon früh hat man versucht, den zeitlichen Ansatz aus historischen Gründen noch etwas herabzudrücken, indem die Münzprägung mit der Übernahme der Kompetenzen für den Westen durch Octavian nach dem Vertrag von Brundisium im Jahre 40 v. Chr. verbunden wurde¹⁵. Die Interpretation der Porträts auf der Vorderseite sowie Überlegungen zur Darstellung auf der Rückseite deuten nach den neueren Forschungen jedoch auf ein noch niedrigeres Datum, auf die Jahre unmittelbar nach der Schlacht bei Actium (31–27 v. Chr.). So versucht Dawson Kiang aufgrund von stilistischen Vergleichen der Porträts die Datierung genauer zu fassen und setzt die Emission in die Jahre um 30 v. Chr. Harald Küthmann sieht vor allem in den ähnlichen, aber nicht identischen Prägungen des benachbarten Lyon in dem von vielen als Mast interpretierten länglichen Zeichen eine im Apollokult verwendete Säule und stellt eine Beziehung zur Schlacht bei Actium her¹⁶. Wenn auch diese Deutung für den Bronzeas von Vienna offen bleiben muss, so spricht doch die deutliche Kennzeichnung des Schiffes als Kriegsschiff mit den erwähnten *propugnacula* für den Bezug auf die Schlacht bei Actium^{16a}. Da sich im weiteren der noch tiefere zeitliche Ansatz von Michael Grant, der in der Münze eine Gedenkmünze der Jahre 21–19 v. Chr. sieht, in der Forschung nicht durchgesetzt hat, darf man die Emission von Vienna in die Jahre 31–27 v. Chr. datieren¹⁷. Mit dieser Interpretation des Münzbildes und der damit zusammenhängenden Datierung wird nun aber die Beziehung zur Stadtrechtsverleihung sehr locker: Der Bronzeas besagt nur, dass Vienna zur Zeit der Emission im Besitze des Kolonierechtes war, nicht aber, dass die Stammesgemeinde damals das latinische Recht erhalten hatte.

Aufgrund der Emission allein kann also nicht entschieden werden, ob bereits Caesar oder erst Octavian Vienna das latinische Recht verliehen hat. Ähnliches gilt auch für die übrigen Belege, die einzeln nicht eindeutig sind,

15 Diese Datierung bei Harold Mattingly/Edward A. Sydenham, *The Roman Imperial Coinage* (London 1923) t. I, 43 und, darauf gestützt, bei Pelletier (s. oben Anm. 1) 38f.

16 Kiang (s. oben Anm. 10) 33–36; übernommen von Banti-Simonetti (s. oben Anm. 7) 165. Aus anderen Überlegungen wird heute im allgemeinen die Datierung auf 31–27 v. Chr. befürwortet, s. bereits Colin Kraay, *The Chronology of the Coinage of Colonia Nemausus*, Num. Chron. 15 (1955) 75–87; Jean-Baptiste Giard, *Le trésor de Port-Haliguen*, Revue Numismatique 1967, 119–139, bes. 135, Nr. 35; C. H. V. Sutherland/Colin M. Kraay, *Catalogue of Coins of the Roman Empire in the Ashmolean Museum* (Oxford 1975) Part I, Augustus, Taf. 26, Nr. 1081–1085.

16a Unbestreitbar dürfte der Bezug auf den Apollokult bei den weiteren von Küthmann (s. oben Anm. 9) untersuchten Prägungen sein; zu diesen Zusammenhängen s. bes. auch Hans Jucker, *Apollo Palatinus und Apollo Actius auf augusteischen Münzen*, Mus. Helv. 39 (1982) 82ff., bes. 89. Was die Prägung von Vienna betrifft, so lässt auch Küthmann 79 die Frage offen.

17 Grant (s. oben Anm. 9) 208f. Dagegen aber die neueren Datierungen in der in Anm. 16 angegebenen Literatur; ebenso Ben-Eli (s. oben Anm. 8) 78 Nr. 73.

zusammengenommen aber doch eher auf Caesar als Verleiher des latinischen Kolonierechtes hinweisen. Dies gilt vor allem für den Beinamen *Iulia*, der auf dieser Münzserie allein – ohne Augusta – vorkommt, sowie die Vienna zugewiesene *Tribus Voltinia*. Freilich ist der Beiname *Iulia* nicht schlüssig und kann sich auf Caesar wie auf Octavian vor dem Jahre 27 v. Chr. beziehen¹⁸. Auf einer einzigen Inschrift – sie wird heute, was oft übersehen wird, in neronische Zeit datiert – steht der volle Titel der Kolonie: *Colonia Iulia Augusta Florentia Vienna*. Es ist sehr verlockend, gerade den Beinamen *Florentia* mit den anderen, ähnlichen Städtebeinamen wie *Valentia* und *Constantia* aus caesarischer oder nachcaesarischer Zeit zusammenzustellen¹⁹. Aber auch hier kann nur festgestellt werden, dass diese Städtebeinamen generell in der Zeit Caesars und Octavians üblich waren. Später – vermutlich unter Augustus – kam noch der Beiname *Augusta* dazu²⁰. Die für Vienna ausreichend bezeugte *Tribus Voltinia* ist ein gewichtiges Zeugnis für die Erteilung des latinischen Rechtes, da die Bürgerkolonien Caesars anderen *Tribus* zugeteilt wurden. Freilich lässt sich auch bei den latinischen Kolonien nicht in jedem Fall eine deutliche Scheidung zwischen den Städten Caesars und jenen Octavians machen²¹.

Dafür, dass Vienna eher von Caesar als von Octavian zur latinischen Kolonie erhoben worden ist, spricht vielleicht der Umstand, dass die Stadt bereits im Gallischen Krieg eine wichtige Rolle spielte und zeitweise Basis einer Kavallerieeinheit war. Auch hatten sich, wie Dio berichtet, dort Römer – wegen der Heeresversorgung, wie man vermuten darf – niedergelassen²². Diese wurden aus der Stadt vertrieben, als die Nachricht von Caesars Ermordung bekannt wurde; später erfolgte ihre Ansiedlung in der neugegründeten Kolonie *Lugdunum*²³. Einige Autoren möchten allerdings die Vertreibung der Römer aus

18 Galsterer-Kroell (s. oben Anm. 10) 65f.; Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 67, 2.

19 CIL XII 2327 (= ILS 6995): *T(ito) Pompeio T(iti) f(ilio) [Trom(entina tribu)] / Albino / tribuno mil(itum) leg(ionis) [VI] / Victric(is), subpro[c(uratori)] / provinc(iae) Lusitaniae, [IIvir(o)] / i(ure) d(icundo) col(oniae) Iul(iae) Aug(ustae) Flor(entiae) V[iennae] / Pompeia T(iti) fil(ia) Sextina [patri]*. Zum Beinamen *Florentia* Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 29, 3 und Galsterer-Kroell (s. oben Anm. 10) 66. Pelletier (s. oben Anm. 1) 78 möchte den Beinamen auf Augustus zurückführen.

20 Zur Namenskombination *Iulia Augusta* s. ausführlich Galsterer-Kroell (s. oben Anm. 10) 65ff. 69. Eine Rangerhöhung kann, muss aber nicht damit verbunden sein, wie die Autorin 70 zu Recht feststellt.

21 Zur *Tribus Voltinia* s. Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 66 und 100; Chr. Habicht, *Voltinia*, RE Suppl. X (1965) 1113–1125; Pelletier (s. oben Anm. 1) 75, 1. Bereits Wilhelm Kubitschek, *Imperium Romanum tributim discriptum* (Wien 1889) 212.

22 Caesar BG VII 9, 3f.: *Viennam pervenit. ibi nactus recentem equitatum, quem multis ante diebus eo praemiseraat ...*, dazu Pelletier (s. oben Anm. 1) 32; Dio 46, 50, 4: ἵνα τε μηδὲν ὑποτοπήσωσι καὶ τοῦτου τι κακουργήσωσιν, ἐκέλευσαν αὐτοῖς τοὺς ἐκ Οὐιέννης τῆς Ναρβωνησίας ὑπὸ τῶν Ἀλλοβρίγων ποτὲ ἐκπεσόντας καὶ ἐς τὸ μεταξὺ τοῦ τε Ῥοδανοῦ καὶ τοῦ Ἀράριδος, ἧ συμμίγνυνται ἀλλήλοις, ἰδρυθέντας συνοικίσαι. καὶ οὕτως ἐκεῖνοι ὑπομείναντες τὸ Λουγούδουνον μὲν ὀνομασθὲν νῦν δὲ Λούγδουνον καλούμενον ἐκτίσαν.

23 Dass die Vertreibung dieser Römer mit der Verbreitung der Nachricht von der Ermordung

Vienna bereits mit dem Aufstand der Allobroger der Jahre 62/61 v. Chr. verbinden; zuletzt hat jedoch André Pelletier eingehend dargelegt, dass diese Datierung aus verschiedenen Gründen zu hoch angesetzt ist²⁴. Ob freilich diese Römer bereits, wie André Pelletier meint, in der Form eines *conventus civium Romanorum* organisiert waren und dabei die Aufgabe hatten, die neue latini-sche Kolonie zu überwachen, ist eher ungewiss. *Conventus civium Romanorum* sind zwar für die Spätrepublik durchaus belegt und dienten vor allem dem Statthalter zur Auslosung der Geschworenenlisten für die Prozesse mit römi-schen Bürgern. Eine Überwachungsfunktion ist ihnen aber nirgends beigelegt worden²⁵.

Falls man die Koloniegründung Caesar zuschreibt – und Gründe für die Ausschlussung dieser Hypothese gibt es keine –, so schwankt der zeitliche Ansatz um einige Jahre. Die meisten Autoren befürworten das Jahr 50 v. Chr. als das Ende des Gallischen Krieges, wo Caesar gewisse Regelungen für Gallien treffen konnte; dies ist möglich, obwohl sich die Überlieferung über solche Einzelheiten ausschweigt. Ebenso gut wäre auch das Jahr 46/45 v. Chr. denkbar, die Zeit nach dem Durchbruch Caesars im Bürgerkrieg, wo ausdrücklich über-liefert wird, dass er sich nun der Organisation Galliens und der Deduzierung von Kolonien zuwandte und im allgemeinen für eine kurze Zeit innenpolitische Probleme im Vordergrund standen²⁶. So könnte man die Erteilung des latini-schen Rechtes an den Stamm der Allobroger und die Umwandlung von Vienna in eine latinische Kolonie hier ansetzen.

Die Rechtsstellung unter Augustus

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht die Frage, ob die Zeug-nisse ausreichen, um eine Rechtsänderung unter Augustus zu belegen, bei der es sich nur um die Erhöhung zum römischen Recht handeln konnte. Als indi-rekte Zeugnisse werden von den Anhängern dieser These angeführt: der von

Caesars zusammenhängt und wohl als unmittelbare Folge angesehen werden kann, hat Ram-baud (s. oben Anm. 5) 256 gezeigt; er datiert das Ereignis um den 26. März 44. Freilich meint er dann auch, dass es sich bei den Römern um Veteranen, jene der *Legio V Alauda*, gehandelt habe, vgl. die Diskussion bei Pelletier (s. oben Anm. 1) 32f. Zur anschliessenden Gründung von Lyon, die auf einem Senatsbeschluss des Jahres 43 v. Chr. (vermutlich 18. April) beruht und wohl im Herbst dieses Jahres (10. Oktober) ausgeführt wurde, s. die eingehenden Unter-suchungen von A. Audin, *La date de la fondation de Lyon*, Cahiers d'histoire 3 (1958) 315ff., und Julien Guey, *A propos de la fondation de Lyon*, Bull. de la Soc. nationale des antiquaires de France (1959) 128–173.

24 Vgl. oben Anm. 5.

25 So Pelletier (s. oben Anm. 1) 33 und 77. Zum *conventus civium Romanorum* s. immer noch Ernst Kornemann, RE IV (1900) 1173ff., zu ihrer Funktion 1198. Neuere Untersuchungen liegen nicht vor.

26 Pelletier (s. oben Anm. 1) 33. 77. Für eine grundsätzliche Spätdatierung, d.h. nach dem vorläufigen Ende des Bürgerkrieges, hat sich Regula Frei-Stolba, *Colonia Julia Equestris*, *Staatsrechtliche Betrachtungen zum Gründungsdatum*, Historia 23 (1974) 452f. ausgesprochen.

Augustus parallel zu Nemausus gestattete Mauerbau; zwei Inschriften mit dem Beamtentitel der *Duoviri*, die bereits in die augusteisch-tiberische Zeit datiert werden; die Stelle bei Plinius, der *Vienna Allobrogum* unter die römischen Kolonien zählt, wobei man von der Annahme ausgeht, dass Plinius hier auf augusteischem Material fusst.

Die Inschrift, die die Konzession des Mauerbaues belegt, ist nach jener datierten, ebenfalls einen Mauerbau bezeugenden Inschrift von Nemausus von 16/15 v. Chr. ergänzt²⁷. Der Wortlaut ist so ähnlich, dass an der Gleichzeitigkeit der Massnahmen nicht gezweifelt werden sollte. Sie darf sicher mit dem Aufenthalt des Augustus in Gallien verbunden werden, da die persönliche Anwesenheit des Kaisers den Stadtbehörden erlaubte, sich um eine solche ehrenvolle Auszeichnung zu bewerben²⁸. Das Problem liegt anderswo: Beweist der Mauerbau die Erteilung des römischen Rechts durch Augustus? Die Frage muss am Fall von Nemausus geklärt werden, da Nemausus durch Quellen besser beleuchtet ist und deshalb immer als Vorbild und Parallele für Vienna herangezogen wird. Trotz des Mauer- und Torbaues veränderte Nemausus seine latini-sche Rechtsstellung nicht²⁹. Strabo sagt ausdrücklich, dass die Stadt das latini-sche Recht besessen habe und ihre Bürger das römische Bürgerrecht durch Absolvierung der Ämter erlangen konnten³⁰. Damit stimmt auch die zweite literarische Quelle zu Nemausus überein, der spätere Text des Plinius, der in Nemausus ebenfalls eine latinische Stadt sieht³¹. An diesen zeitgenössischen

27 CIL XII 3151: *Imp(erator) Caesar [d]ivi f(ilius) Augustus [c]o(n)s(ul) X[I] trib(unicia) [po]te-st(ate) VIII / portas muros [q(ue)] col(oniae) dat* (Nîmes), dazu E. Linckenheld, RE XVI (1935) 2293. Die Inschrift aus Vienna: Espérandieu 263: *[Imperator Caesar Divi f(ilius) Augu-stus] / co(n)s(ul) [- - tribu]nicia potes(tate) - -] / [m]uros portas [q(ue)] / [coloniae] dat*, s. Pelletier (s. oben Anm. 1) 109 mit einer am Schluss etwas anderen Ergänzung; auch J. Formigé, *Remarques sur trois inscriptions conservées au Musée lapidaire de Vienne (Isère)*, Revue Archéol. 38 (1951) 60f.

28 Augustus befand sich 16–15 v. Chr. in Gallien, s. Dio 54, 19, 1 und 21, 1. Zum Regierungssystem, das auch auf diesen persönlichen Beziehungen aufbaute, s. Fergus Millar, *The Emperor in the Roman World (31 BC–AD 337)* (London 1977) 420ff.

29 Auch die Rechtsstellung von Nemausus wird eingehend diskutiert, s. zusammenfassend Linckenheld (s. oben Anm. 27) 2293ff. Degraasi (s. oben Anm. 3) 99ff. Rechtlich präziser Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 100 und Wolff (s. oben Anm. 4) 71ff. J. Ch. Balty, *Col(onia) Nem(ausus)*, *Notes d'archéologie et d'histoire augustéenne*, Revue Belge de Phil. 38 (1960) 72, 1.

30 Strabo IV 1, 12, p. 187 C: ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιοθέντας ἀγορα-νομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς πρ(οσ-τ)άγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστὶ τὸ ἔθνος τοῦτο. Die Stelle ist textkritisch etwas problematisch, da ἔχουσας überliefert ist; die Verbesserung ἔχουσα stammt von Corais, für sie entscheidet sich Jullian (s. oben Anm. 2) IV 245, 2. Zum Bezug auf die *oppida ignobilia* s. unten Anm. 31. Für das hier behandelte Problem spielt diese Frage insofern keine Rolle, als der Besitz des latinischen Rechts von Nemausus dadurch nicht berührt wird, so auch Linckenheld (s. oben Anm. 27) 2293.

31 Plinius N.h. III 37: *oppida Latina ... Nemausum Arecomicorum. ... oppida vero ignobilia XIX*

Zeugnissen sollte man nicht zweifeln. Sie werden überdies durch das epigraphische Material gestützt, sind doch Quattuorvirate, dazu die Ädilität und die Quästur sowie noch Sonderämter wie die spezielle *praefectura vigilum et armorum* belegt³². Wann Nemausus römisches Recht erhielt, ist dagegen nicht überliefert; möglich ist sogar, dass diese rechtliche Erhöhung erst unter Hadrian stattgefunden hat³³. Die Meinung von Attilio Degrassi, der Nemausus für eine römische Kolonie hielt, deswegen den Schluss vom Quattuorvirat auf das latinsche Recht bezweifelte und davon seine Interpretation der rechtlichen Beurteilung Viennas herleitete, ist demnach zu korrigieren³⁴.

Sicherlich gehen Mauerbau und Koloniestatus parallel, aber die Frage, ob die Kolonie dann lateinisches oder römisches Recht besessen hat, ist damit nicht entschieden³⁵. Im Fall von Nemausus dürfte man das lateinische Recht als gesichert ansehen; damit fällt nun aber diese Parallele für die Datierung der Verleihung des römischen Rechts an Vienna weg. Man ist demnach nicht mehr gezwungen, für Vienna ein Datum in unmittelbarer Nähe von 16 v. Chr. als Zeitpunkt der Verleihung des römischen Rechtes zu suchen und damit die ganz allgemeinen Nachrichten von Dio zum Jahre 14 v. Chr. mit der Feststellung in den *Res gestae* zu verbinden, wonach damals nochmals grosse Veteranenduktionen nach der Gallia Narbonensis und nach Spanien erfolgt seien³⁶. Das Datum von 14 v. Chr. scheidet deshalb wohl als Zeitpunkt der Verleihung des römischen Rechtes an Vienna aus. Damit gewinnen aber jene Argumente mehr

sicut XXIV Nemausensibus adtributa. In das *Ius Latii* waren die 24 attribuierten Ortschaften nicht aufgenommen worden, s. Wolff (s. oben Anm. 4) 72, 64; deshalb ist bei Strabo ἐχούσα zu lesen, nicht ἐχοῦσας (s. oben Anm. 30).

32 Zu den Ämtern, die die freiere Gestaltung der Stadtverfassung einer lateinischen Stadt zeigen, s. Linckeheld (s. oben Anm. 27) 2300f.; Wolff (s. oben Anm. 4) 71f. und unten Anm. 61.

33 So Herzog (s. oben Anm. 2) 170.

34 Degrassi (s. oben Anm. 3) 127f. Er folgt (127, 211), ohne die Grundlage nochmals zu überprüfen, der Vermutung Hirschfelds, der in CIL XII 833 mit der gebotenen Vorsicht erwägt, dass im Text Strabos ἐχούσας beizubehalten sei (s. oben Anm. 30) und das lateinische Recht sich auf die 24 *oppida ignobilia* beziehe (s. oben Anm. 31), im weiteren, dass der Mauerbau nur einer römischen Kolonie zustehe und Nemausus somit bereits in augusteischer Zeit eine römische Kolonie gewesen sei.

35 P. A. Février, *Enceinte et colonie (De Nîmes à Verone, Toulouse et Tipasa)*, Rev. Etudes Ligures 35 (1969) 277–286 zeigt den Zusammenhang zwischen Mauerbau und Stadtrecht, das aber lateinisch oder römisch sein kann.

36 Dies die Überlegungen von Oltramare (s. oben Anm. 3); er nimmt wie Kornemann (s. oben Anm. 2) an, dass Augustus die Kolonieprivilegien zurückgezogen, aber den Kolonietitel belassen habe und dass nur die dort 14 v. Chr. angesiedelten Veteranen vollberechtigte Bürger der Kolonie gewesen seien. Die neue Deduktion 14 v. Chr. ist aber nur erschlossen, nicht ausdrücklich in den Quellen belegt, s. Balty (s. oben Anm. 29) 71, 1. Die Dio-Stelle lautet nur (Dio 54, 23, 7): Τοῦτο μὲν οὖν ὕστερον ἐποίησε, τότε δὲ πόλεις ἐν τῇ Γαλατίᾳ καὶ ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ συχνὰς ἀπόκισε, καὶ Κυζικηνοῖς τὴν ἐλευθερίαν ἀπέδωκε, und die *Res gestae* 16, 1 sind ebenso allgemein (Entschädigung für Veteranenansiedlungen): *id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias militum in Italia aut in provinciis, ad memoriam aetatis meae feci*.

an Gewicht, die die Amtstitel, nämlich Quattuorvirat oder Duumvirat, in den Vordergrund stellen.

So gilt es in einem nächsten Schritt, das Inschriftenmaterial mit den Amtstiteln soweit wie möglich zu datieren, zuerst die beiden Inschriften mit der Nennung eines Duumvirn, die von Gerd Rupprecht und André Pelletier in die augusteisch-tiberische Zeit gesetzt und als Zeugnisse für die Rechtserhöhung angesehen werden; dann die Inschriften mit der Nennung der Quattuorviri, die daraufhin geprüft werden müssen, ob sie Argumente für eine Spätdatierung bieten.

Die erste Inschrift, CIL XII 2327 aus Montmélian, zeigt den *Cursus* eines Titus Pompeius Titi filius Albinus aus der Tribus Tromentina mit einer bunten Ämterreihe, darunter dem Duumvirat der Colonia Iulia Augusta Florentia Vienna³⁷. Derselbe Mann wird in einer zweiten Inschrift, einer Grabinschrift in Emerita, geehrt, wo er offensichtlich im Amt verstarb³⁸. Die beiden demselben Mann gewidmeten Inschriften enthalten für die Interessenlage der jeweiligen Stifter bezeichnende Unterschiede in der Ämterbezeichnung³⁹. In Spanien amtierte T. Pompeius Albinus als *adiutor Titi Decidi Domitiani, procuratoris Caesaris Augusti*, was die Inschrift aus Montmélian kürzer mit *subprocurator provinciae Lusitaniae* ausdrückt. Aufgrund des ersten Titels sind beide Inschriften in augusteische Zeit datiert worden, da man gemeinhin *Caesar Augustus* für eine Bezeichnung des Kaisers Augustus ansah. Nun hat aber Ernst Meyer an einer etwas entlegenen Stelle hinlänglich bewiesen, dass *Caesar Augustus* nur allgemein als «Kaiser» verstanden werden dürfe und nicht als eindeutiges Datierungselement gelten könne⁴⁰. Damit werden die übrigen Datierungsmerkmale der beiden Inschriften wichtiger, und Hans Georg Pflaum datiert denn auch

37 Den genauen Text s. oben Anm. 19. Dazu Pelletier (s. oben Anm. 1) 74 und Rupprecht (s. oben Anm. 1) 138f., der die Inschrift wegen der Nennung der *Tribus Tromentina* gar nicht Vienna zuschreiben möchte. Pelletier a.O. referiert nach Hans Georg Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain* (Paris 1960/61) 1050.

38 AE 1935, 5: *T(itus) Pompeius T(iti) f(ilius) Trom(entina tribu) / Albinus domo Vienna / II vir trib(unus) mil(itum) leg(ionis) VI Victr(icis) / adiutor T(iti) Decidi Domitiani / procuratoris / Caesaris Augusti / h(ic) s(itus) e(st) s(it) t(ibi) t(erra) l(evis)*.

39 Vgl. die eingehenden Analysen von Hans Georg Pflaum, *La mise en place des procuratèles financières dans les provinces du Haut-Empire romain*, *Rev. hist. de droit franç. et étr.* 46 (1968) 367ff. 375ff.

40 Datierung in augusteische Zeit, die Hans Georg Pflaum (s. oben Anm. 37) ebenfalls noch verfochten hatte, bei Pelletier (s. oben Anm. 1) 74. Dagegen Ernst Meyer, *Zur Geschichte des Wallis in römischer Zeit*, *Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde* 42 (1943) 77f. In seinem zweiten Aufsatz (s. oben Anm. 39) beruft sich Hans Georg Pflaum ausdrücklich auf Meyer. Selbstverständlich darf man nicht den umgekehrten Schluss ziehen und nun alle Zeugnisse mit der Nennung *Caesar Augustus* aus der augusteischen Zeit verbannen; so wird wohl Q. Octavius Sagitta wegen der übrigen Datierungselemente in die augusteische Zeit datiert werden müssen, s. Regula Frei-Stolba, *ANRW II* 5, 1 (1976) 359f.

den *procurator* T. Decidius Domitianus und damit seinen Helfer T. Pompeius Albinus in neronische Zeit. Auf diese spätere Zeit deuten in erster Linie der Beiname *Victrix* der sechsten Legion, dann auch der Umstand, dass offenbar unter Nero, wie auch andere Beispiele zeigen, diese allgemeine Kaiserbezeichnung üblich wird⁴¹. Das einzige nicht erklärte Element in der Laufbahn des T. Pompeius Albinus bleibt freilich die Tribus Tromentina, da Vienna im übrigen in der Tribus Voltinia eingeschrieben war⁴².

Die zweite von Gerd Rupprecht angeführte Inschrift ist eine auf der rechten Seite fragmentarische Weihung eines C. Marius⁴³. Sie weist kein positives Datierungsmerkmal auf; lediglich das Fehlen des Cognomens kann für ein hohes Alter angeführt werden. Eine Datierung in augusteische Zeit ist damit aber nicht zweifelsfrei gegeben, da Namensformen ohne Cognomina noch bis über die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. belegt sind⁴⁴.

Die acht überlieferten Quattuorviri lassen sich, wenn auch nicht alle eindeutig, in die frühe Kaiserzeit einordnen. Lucius Aemilius Tutor, der aus einer Inschrift aus Genf bekannt ist, dürfte wegen der Orthographie recht früh anzusetzen sein⁴⁵. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass der Vater dieses L. Aemilius, M. Aemilius, das römische Bürgerrecht *viritalis* vom Triumvirn M. Aemilius Lepidus erhalten hat⁴⁶. Im fragmentarisch überlieferten *Cursus* des Sextus

41 So Pflaum (s. oben Anm. 39) 376. 378.

42 Rupprecht (s. oben Anm. 1) 138 bezweifelt, dass T. Pompeius Albinus wirklich Duumvir von Vienna gewesen sei, da er andernfalls der Tribus Voltinia angehört haben müsste. Nun gibt es aber durchaus Fälle, wo die *Tribus* des Bürgers nicht mit jener der *domus* übereinstimmte, sei es, dass eine eingewanderte Familie ihre ursprüngliche *Tribus* beibehielt, sei es aus anderen, uns unbekannten Gründen; dazu Giovanni Forni, *Doppia tribù di cittadini e cambiamenti di tribù romane*, Tetraonyma, Miscellanea graeco-romana in onore di L. de Regibus u. a. (Genua 1966) 139ff., bes. 143f.

43 Espérandieu 348 (= AE 1904, 141): *August[o sacr(um)] / C(aius) Marius D(ecimi) [f(ilius) Vol(tinia)] / IIvirum p[raef] / fabrum iii [vir] / [l]ocor pub[li]corum pers(equendorum) / [Ma]rius D(ecimi) f(ilius) / [---]*. AE 1904, 141 vermerkt zu Recht, dass der untere Rand der Inschrift, die in einer Hausecke in Seyssel verbaut gewesen war, nicht erhalten ist. *IIvirum* der Zeile 3 ist als verkürzter Gen. partitivus aufzufassen, so H. Lieb, mdl. Ob sich die Inschrift noch am Ort befindet, ob sie überhaupt noch vorhanden ist, ist mir nicht bekannt.

44 Rupprecht (s. oben Anm. 1) 135 möchte die Inschrift wegen des fehlenden Cognomens in augusteische oder tiberische Zeit datieren. Nun sind aber – allerdings vor allem bei Soldaten – fehlende Cognomina bis über die Mitte des 1. Jh. n. Chr. bezeugt, s. Hilding Thylander, *Etude sur l'épigraphie latine* (Lund 1952) 130f. Ein Beispiel etwa aus Vindonissa, wo der Soldat der 11. Legion (*Claudia Pia Fidelis*, ebenda stationiert 70–101 n. Chr.), *Marcus Masterna* (CIL XIII 5197 und CIL XIII 11 501), kein Cognomen führt. Das Fehlen des Cognomens erlaubt daher keine allzu genaue Datierung.

45 CIL XII 2600: *L(ucio) Aemilio M(arci) feil(io) / Vol(tinia) Tutori IIIIvir(o) / i(ure) d(icundo) praef(ecto) fabrum / flam(ini) Martis flam(ini) / Romae et Augusti / [L(ucius)] Aemilius L(ucii) f(ilius) Tut(or) f(aciendum) c(uravit)]*.

46 So Ernst Meyer in: Ernst Howald/Ernst Meyer, *Die römische Schweiz* (Zürich 1940) 221, Nr. 91; Hans Georg Pflaum, *Les fastes de la province de Narbonnaise*, Gallia XXXe suppl. (Paris 1978) 250, Nr. 2.

Decius wird der Kaiser Tiberius in einem nicht mehr rekonstruierbaren Zusammenhang genannt, womit die Datierung in die frühe Kaiserzeit ebenfalls gegeben ist⁴⁷. Der aus einer weiteren Inschrift aus Genf bekannte Q. Decius Alpinus wird in die gleiche Familie gehören⁴⁸; andere Decii, offenbar ebenfalls Mitglieder dieser Familie, zeichnen in ihren Namensformen die Romanisierung der Familie nach. Diese muss sehr früh erfolgt sein, ist doch auf einer Inschrift das Jahr 8 v. Chr. erwähnt⁴⁹.

C. Passerius Afer, Quattuorvir, Militärtribun der 22. Legion, bekleidete zudem die Priesterstellen eines Flamen Divi Augusti und eines Flamen des Germanicus Caesar, womit wiederum ein Datierungselement gegeben ist⁵⁰. Für Quintus Gellius Capella und Decimus Sulpicius Censor, die wegen des Baues einer Wasserleitung auf verschiedenen Inschriften erscheinen, liegen keine eindeutigen Datierungselemente vor⁵¹. André Pelletier hat jedoch bei seiner eingehenden Untersuchung der archäologisch nachweisbaren Wasserleitungen von Vienna die Vermutung geäußert, dass die auf den Inschriften genannten *aquae novae* etwa in die Zeit kurz vor 40 n. Chr. datiert werden könnten⁵². Lucius Iulius Fronto schliesslich, der letzte namentlich bezeugte Quat-

47 CIL XII 2430: *Sex(tus) Deci(us) P(ublii) f(ilius) --- / trib(unus) milit(um) l(egionis) --- [donis donatus] / a Ti(berio) Caesare --- / IIIIvir flam(en) M[artis ---]*, dazu Pflaum (s. oben Anm. 46) 199, Nr. 7. Die Inschrift ist nicht ganz eindeutig; es kann ein Nominativ angenommen werden, dann muss in Zeile 1 *Deci(us)* verstanden werden; auch ein Dativ ist möglich, dann müsste in Zeile 4 *IIIIvir(o)* gelesen und alle anderen Bezeichnungen darnach aufgelöst werden. Pflaum a.O. ist dahingehend zu korrigieren.

48 AE 1926, 2: *Q(uito) Decio Alpino / IIIIvir(o) nautae lacus / Lemanni*, dazu s. Meyer (s. oben Anm. 46) Nr. 92.

49 CIL XII 2623: *P(ublius) Decius Troucetei Vepi f(ilius) / Voltin(ia) Esunertus / [---] / [C(aio) Asinio Gallo] / C(aio) Marcio Censorino / co(n)s(ulibus) / [---] /*. Entgegen der Auffassung von Meyer (s. oben Anm. 46) Nr. 124 und früheren ist diese Inschrift nicht eine Grabinschrift, sondern eine Bauinschrift, wo in der ausgemeisselten dritten Zeile wohl der Stiftungszweck, das Gebäude, erwähnt worden ist; diese Interpretation bereits bei Allmer (s. oben Anm. 2) III, Nr. 574, der diese Inschrift aber als Beleg für die Erteilung des römischen Rechtes schon in augusteischer Zeit anführt, da der Stifter keine Magistraturen nenne, nach deren Erfüllung er nach dem lateinischen Recht ins römische Bürgerrecht aufgestiegen sei. Leider lässt sich das lateinische Recht längst nicht so einfach fassen, wie es Allmer annimmt, s. Géza Alföldy, *Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'empire romain*, Latomus 25 (1966) 37–57 und Denis van Berchem, *Le droit latin et la formation du gentilice des nouveaux citoyens*, in: *Les routes et l'histoire* (Lausanne 1982) 155ff. Zur Genealogie der Familie s. Meyer a.O.

50 CIL XII 1872: *C(aio) Passerio P(ubli) f(ilio) / Vol(tinia) Afro / trib(unus) milit(um) leg(ionis) XXII / IIIIviro, flam(ini) divi August(i) d(ecreto) d(ecurionum) flam(ini) Germ(anici) Caes(aris) / praef(ecto) fabr(um) III / ...* es folgen die Namen der *amici*, die die Inschrift aufstellen liessen. Zum Flaminat des Germanicus Caesar, eingerichtet nach 19 n. Chr., s. Pelletier (s. oben Anm. 1) 457.

51 CIL XII 1882–1889 und Espérandieu 267. Interessant ist hier (s. oben Anm. 14) die Redewendung *aquas novas ... colonis Viennensium donaverunt*.

52 Pelletier (s. oben Anm. 1) 146ff.

tuorvir aus Vienna, dürfte ebenfalls in die früheste Kaiserzeit gehören, da seine Laufbahn noch nicht die ausgebildete Form der *tres militiae* enthält⁵³. Nach der begründeten Vermutung von Denis van Berchem war er ein Mitglied einer in der Haute-Isère ansässigen, gallorömischen Adelsfamilie, die vor allem durch einige in Fréterive gefundene Grabinschriften bezeugt ist; damit wird es wahrscheinlich, dass man im *duovir aerarii* L. Iulius Frontonis filius Iulianus seinen Sohn sehen darf⁵⁴.

Schlussfolgerungen aus dem prosopographischen Material lassen sich, wie immer bei derartigen epigraphischen Untersuchungen, nur mit Zurückhaltung ziehen. Man kann immerhin aussagen, dass die beiden das Amt eines Duumvirn nennenden Inschriften nicht in die augusteisch-tiberische Zeit, sondern später zu datieren sind. Bei der ersten Inschrift dürfte diese Datierung gesichert sein, bei der zweiten muss sie eher offen bleiben. Umgekehrt lässt sich für die Quattuorviri feststellen, dass sich die Merkmale für eine sehr frühe Datierung auffallend häufen, ohne dass man freilich damit schlüssig die augusteisch-tiberische Zeit nachweisen kann. Am wichtigsten dürfte in dieser Beweiskette wohl die Beziehung zwischen L. Iulius Fronto, dem Quattuorvir, und seinem vermutlichen Sohn L. Iulius Iulianus, dem *duovir aerarii* sein, da sie, falls diese Verwandtschaft zutrifft, eine zeitliche Abfolge belegt. Im ganzen spricht alles eher dafür, die Quattuorviri vor den Duumviri anzusetzen.

Was schliesslich die Stelle bei Plinius betrifft, der Vienna Allobrogum zu den römischen Kolonien zählt⁵⁵, so hat man in verschiedenen anderen Zusammenhängen feststellen können, dass sich dieser Autor nicht sklavisch an seine teilweise zu seiner Zeit veralteten Vorlagen, etwa Cato oder Agrippa, hielt, sondern dass er Veränderungen notierte, soweit sie ihm bekannt geworden waren⁵⁶. Freilich scheint er dabei nicht systematisch vorgegangen zu sein. Wenn Vienna also von Plinius unter die Kolonien römischen Rechtes gezählt wird, so heisst das nicht, dass die Kolonie bereits in augusteischer Zeit diesen

53 CIL XII 2393 (= ILS 7003): *L(ucio) Iul(io) Frontoni / praef(ecto) equit(um) / IIIIvir(o) iter(um) / vicani August(ani)* (aus Aoste).

54 Denis van Berchem, *Observations sur le réseau routier des Allobroges*, in: *Les routes et l'histoire* (Lausanne 1982) 103ff., bes. 109; die Familienbeziehungen nach der ungedruckten Dissertation von Y. van der Wielen. Zu L. Iulius Frontonis filius Iulianus s. CIL XII 2333.

55 Plinius *N.h.* 3, 36: *In mediterraneo coloniae Arelate sextanorum, Baeterrae septimanorum, Arausio secundanorum, in agro Cavarum Valentia, Vienna Allobrogum.*

56 Die Arbeitsweise des Plinius kann nur in ganz detaillierter Untersuchung einigermaßen nachvollzogen werden, s. Regula Frei-Stolba, *Die Räter in den antiken Quellen*, in: *Das Räterproblem in geschichtlicher, sprachlicher und archäologischer Sicht*, Schriftenreihe des Rätischen Museums Chur (im Druck) zur Beschreibung Norditaliens und Rätens; auch Klaus Günther Sallmann, *Die Geographie des älteren Plinius in ihrem Verhältnis zu Varro* (Berlin 1971) 201ff. Ein deutlich abgesetzter Nachtrag in diesem Zusammenhang ist etwa *N.h.* 3, 37, wo er von den Veränderungen unter Galba spricht. Man darf daraus wohl den Schluss ziehen, dass die Rechtserhöhung von Vienna vorher erfolgte und er die Stadt bereits in seiner Liste als Kolonie römischen Rechtes angetroffen hatte.

Rechtsstatus besessen haben muss, sondern nur, dass Vienna zur Abfassungszeit des Werkes, im dritten Viertel des 1. Jh. n. Chr., über römisches Recht verfügte.

Man wird im gesamten also dabei bleiben dürfen, dass sich die Rechtsstellung Viennas unter Augustus nicht verändert hat. Die aussergewöhnliche Verleihung des römischen Rechtes in der Form, dass Vienna nun eine Kolonie römischen Rechtes (und nicht ein Munizipium) wurde, erfolgte erst vor der Gallierrede des Claudius, also unter Caius oder in den ersten Regierungsjahren des Claudius. Denn nur so konnte der Kaiser in seiner Rede davon sprechen, dass Vienna erst nach dem Konsulat des Valerius Asiaticus das *solidum civitatis Romanae beneficium* erhalten habe. Dass darunter das vollständige, eben römische Bürgerrecht im Gegensatz zum latinischen Recht verstanden werden muss, haben vor allem Friedrich Vittinghoff und Ute Schillinger-Häfele dargelegt⁵⁷. Die Erhöhung Viennas zu einer Kolonie römischen Rechtes ist für diese frühe Kaiserzeit insofern recht ungewöhnlich, als offenbar keine Kolonisten angesiedelt wurden. Man wird zu ihrer Erklärung eine Vermutung von Denis van Berchem aufgreifen und hier einen engen Zusammenhang mit dem aus Vienna stammenden Valerius Asiaticus sehen können⁵⁸. Wahrscheinlich ist die Verleihung des römischen Rechtes an die früheren Allobroger auf Fürsprache dieses D. Valerius Asiaticus erfolgt, der unter Caius und bis zu seinem Sturz unter Claudius zu den Ersten des Reiches gehörte. Anhand seiner Laufbahn wird man auch die Zeit der Verleihung des Rechtes etwas eingrenzen können. D. Valerius Asiaticus bekleidete sein erstes (Suffekt)Konsulat 35 n. Chr., spielte dann unter Caius eine wichtige Rolle, wobei aus der Überlieferung hervorgeht, dass er offenbar mit dem Kaiser auf gleicher Ebene verkehrte und sich aus persönlichen Gründen schliesslich gegen ihn wandte. Noch bedeutender war seine Stellung bei und nach der Ermordung des Caius 41 n. Chr., als er sogar als *capax imperii* angesehen wurde. Obwohl er als Konkurrent des Claudius betrachtet werden musste, war sein Ansehen vorerst unangefochten, nahm Claudius ihn doch sogar als *amicus* auf seinen Britannienfeldzug 43 n. Chr. mit und gestattete ihm, 46 n. Chr. sein zweites, eponymes Konsulat zu führen⁵⁹. Wenn

57 Die Claudius-Rede in CIL XIII 1668, bes. II 9 (s. oben Anm. 14). Vittinghoff (s. oben Anm. 4) 29, 3; Ute Schillinger-Häfele, *Solidum civitatis Romanae beneficium*, Hermes 98 (1970) 383f. und Dieter Flach, *Die Rede des Claudius de iure honorum Gallis dando*, Hermes 101 (1973) 313ff. 316, 10.

58 Denis van Berchem, *Le droit latin et la formation du gentilice*, in: Les routes et l'histoire (Lausanne 1982) 159.

59 Zu D. Valerius Asiaticus s. Weynand, *Valerius* (Nr. 106), RE VII A (1948) 2341ff. Suffektkonsulat 35 n. Chr.: A. Deggrassi, *Inscriptiones Italiae* XIII, 1 (1947), Fasti Ostienses, p. 188 und 218. Zur Stellung unter Caius Sen. *Dial.* II, 18, 2, Dio 59, 30 und Ioseph. *Ant.* 29, 1, 20, dort auch die Erwähnung der persönlichen Beziehungen und die Kränkung durch Caius. Zur Rolle bei der Ermordung des Kaisers s. die Zeugnisse bei Weynand, RE a.O. und Dieter Timpe, *Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats*, Historia Einzelschriften 5 (1962) 86.

die Verleihung des Rechtes unter Caius geschah, wird man sie mit dem Aufenthalt des Kaisers in Gallien in den Jahren 39/40 n. Chr. in Verbindung bringen dürfen; erfolgte sie hingegen unter Claudius, so stehen die Jahre 43–46 im Vordergrund⁶⁰. Näheres lässt sich nicht aussagen.

Interessant ist – und noch nicht eingehend gewürdigt –, dass Vienna trotz seiner Umformung in eine Kolonie römischen Rechtes noch sehr viel von seiner alten Struktur beibehalten hat: So fallen die *duoviri aerarii* sowie die *tresviri locorum publicorum persequendorum* aus dem Rahmen einer Kolonieverfassung, die immer eher ein Abbild der römischen Beamtenstruktur war⁶¹. Den Schlussstein in der Rechtsentwicklung Viennas bildete das Privileg des *Ius Italicum*. Hier ist der Zeitpunkt der Verleihung völlig offen. Man könnte vielleicht an Septimius Severus denken, wo offenbar wieder zahlreichen Städten dieses Privileg verliehen wurde⁶².

60 Caius weilte vom Winter 39 bis in den Frühling 40 im Innern Galliens, das Konsulat des Jahres 40 trat er in Lugdunum an und veranstaltete dort u. a. prächtige Spiele (s. Matthias Gelzer, *Iulius* (Nr. 133), RE X [1918], bes. 403ff.). Zu Claudius s. bes. die Regesten von Ernst Groag, *Claudius* (Nr. 256), RE III (1899) 2795ff.

61 S. Wolff (s. oben Anm. 4) 72ff.; Pelletier (s. oben Anm. 1) 78 und 89 möchte zwischen der Erteilung des *Ius Italicum* und den für Vienna bekannten *tresviri locorum publicorum persequendorum* einen Zusammenhang herstellen. Zu diesen auch *Diz. Epigr.* IV (1966) 1754, wo richtigerweise bemerkt wird, dass wir über die Aufgabe dieser Beamten überhaupt nicht unterrichtet sind, da sie bis jetzt singulär sind. Ungewöhnlich sind auch die *quaestores coloniae Viennensis* neben den *duoviri aerarii*, die offenbar nur für die Stadtfinanzen eingesetzt wurden, so Meyer (s. oben Anm. 3) 220. Es würde sich lohnen, eingehender die besonderen Verwaltungsstrukturen der Städte Galliens zu untersuchen.

62 Das *Ius Italicum* wird in der Städteliste unter dem Kapitel *De censibus* von Paulus erwähnt: *Dig.* 50, 15, 8: *Lugdunenses Galli, item Viennenses in Narbonensi iuris Italici sunt*. Zur rechtlichen und politischen Bedeutung des *Ius Italicum* s. die umfassenden Untersuchungen von Jochen Bleicken, *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*, Chiron 4 (1974) 367ff., zur Stelle 383, 59 und Endre Ferenczy, *Rechtshistorische Bemerkungen zur Ausdehnung des römischen Bürgerrechts und zum 'Ius Italicum' unter dem Prinzipat*, ANRW II 14 (1982) 1017–1058. Die in den Digesten überlieferten Listen scheinen nicht vollständig zu sein, und der historische Zusammenhang entgeht uns meistens. Immerhin scheint sich in der Forschung ein Konsens darüber zu ergeben (s. Ferenczy 1053ff.), dass unter Augustus die Erteilung des *Ius Italicum* vor allem im Zusammenhang mit der neuen Abgrenzung Italiens gesehen werden muss, wo man die bisher zur Gallia Transpadana gehörenden Gebiete nicht schlechter stellen wollte. Ebenso dürfte feststehen, dass sich eine Wandlung in der Erteilung dieses Rechtes, nach dem der Boden der Provinz zum Grundeigentum *ex iure Quiritium* werden konnte, unter Hadrian abzeichnet. Zur Lage unter den Severern, wo das *Ius Italicum* nun immer mehr als Belohnung für gute Dienste erteilt worden ist, s. Bleicken 390.